



Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten geschlossen.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per **E-Mail** info@lra-oa.bayern.de oder per **Telefon** zu klären.

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,

Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **25. und 26. April 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **25. und 26. April 2020** unter Telefon **08322/5542**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 25. April 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 26. April 2020: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 25. April 2020: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 26. April 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 25. April 2020: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 26. April 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 25. April 2020: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 26. April 2020: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 25. April 2020: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 26. April 2020: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Immenstadt i. Allgäu Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 34.983.616

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 17.971.800

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 12.165.654 festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 8.500.000 Mio. EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf EUR 1.940.000 festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 5.997.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 380 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu werden auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Der Stadtrat Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Haushaltssatzung 2020 mit allen Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2020, AZ: SG 32-941180124/gö, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt in Höhe von 12.165.654 € und den in § 2 Abs. 2 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.500.000 € nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Immenstadt gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigt. Mit gleichem Schreiben wurde der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den

städtischen Haushalt in Höhe von 1.940.000 € und in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt im Vermögensplan in Höhe von 5.997.000 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 mit allen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock in der Kämmerlei eingesehen werden.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

Immenstadt, den 08.04.2020

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

51-105

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.04.2020 (Bpl.Nr. 1234/19) Frau Angelika Gmeiner, Freibrechts 11, 87509 Immenstadt i. Allgäu, den Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss mit Aufbau von Dachgaupen in Immenstadt i. Allgäu, Alte Dorfstraße 30 (Fl.Nr. 18), Gemarkung Eckarts, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt in 87509 Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-106

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 09.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ in der Fassung vom 04.03.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntensstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 15.04.2020

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Fischer, Erster Bürgermeister

51-107

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.04.2020, (Bpl.Nr. 0092/20), Herrn Otto Bertele, Heibels 1, 87477 Sulzberg, die Geländeauffüllung in 87477 Sulzberg, (Fl.Nr. 763), Gemarkung Sulzberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Sulzberg, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-108

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 17. April 2020, Az.: SG52/SF/Hi/OA-DF95, Landkreis Bürgerservice, Frau Hinke, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.hinke@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für **Herr Daniel Jüntgen**, geb.: 18.01.1982 in Mettmann, zuletzt wohnhaft in: Burgangerweg 23, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WF0NXXGCD-N2T19608, amtl. Kennz. OA-DF95.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 15.04.2020, Az. SG52/SF/Hi/ OA-DF95, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 15.04.2020, Az. SG52/SF/Hi/OA-DF95, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Hinke, Verwaltungsangestellte 52-109

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 17. April 2020, Az.: SG52/SF/RY/OA-X2026, Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für **Herr Alojz Vukovic**, geb.: 28.03.1986, zuletzt wohnhaft in: An der Mühlhalde 2, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: SHHCH6740YU002983, amtl. Kennz.: OA-X2026.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 17. April 2020, Az. SG52/SF/RY/OA-X2026, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 16.04.2020, Az. SG52/SF/RY/OA-X2026, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Laura Rypa, Verwaltungsangestellte 52-110

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Oberallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

- 1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:
An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist, je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.
Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

- 1.2. Trauungen mit Feiern:
An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist, je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.
Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Gründe:

I.

Aktuell erhöht sich täglich die Zahl derer, die nachweislich am neuen Corona-Virus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Gebiet des Landkreises Oberallgäu sind bereits mehrere bestätigte Fälle registriert.
Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Infizierung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden als Corona-Virus bezeichnet) wurde daher vom Freistaat Bayern die Zweite Bayerische Schutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) erlassen, die am 20. April in Kraft tritt. Dabei wurden in § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 2. BayIfSMV).

Alle Veranstaltungen, die nicht aufschiebbar sind, müssen trotzdem in einem aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbaren Rahmen stattfinden können. Hierzu können auch Bestattungen und Trauungen (insb. auch zur Regelung von Vaterschaftsverhältnissen oder des Nachlasses) gehören. Davon unabhängig wird natürlich empfohlen, soweit möglich, Bestattungen und Trauungen zu verschieben.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Krankheitserregende, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten [...].
Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmegenehmigungen vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
Für Beerdigungen und Trauungen kann von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Damit nicht in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, war der Erlass dieser Allgemeinverfügung mit entsprechenden modifizierenden Auflagen geboten.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV gibt vor, dass die Ausnahmegenehmigungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein müssen. Wenn die für das Corona-Virus geltenden Infektionsschutzbedingungen strikt eingehalten werden, kann für die in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht für die jeweilige Veranstaltung oder Versammlung notwendigen Vorgaben eingehalten werden, wurden diese jeweils als modifizierende Auflage in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung aufgenommen. Die Begrenzung der Anzahl der Personen entspricht den Vorgaben des Ministeriums und ist entsprechend auf die bei den Begünstigten der Allgemeinverfügung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anzupassen.

Standesamtliche Eheschließungen (gemeinsame Erklärung des Ehewillens bei verpflichtender Anwesenheit des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes) sind als solche, soweit nur die gesetzlich für eine Teilnahme vorgesehenen Personen daran teilnehmen (Standesbeamter, Eheleute, Dolmetscher, auf Wunsch der Eheleute ggf. ein oder zwei Trauzeugen) nicht vom Veranstaltungsverbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 2. BayIfSMV erfasst. Es handelt sich hier um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und um keine Veranstaltung im Sinne der Verordnung.
Soweit jedoch eine Zeremonie mit weiteren Gästen (Hochzeitsgästen) durchgeführt wird, liegt insoweit eine Veranstaltung vor, die nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, es sei denn, es handelt sich um eine standesamtliche Eheschließung im engsten Familienkreis. Eine solche Eheschließung stellt einen triftigen Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung nach § 5 Abs. 2 2. BayIfSMV dar. Einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall bedarf es in diesem Fall daher nicht. Die Hochzeitsgesellschaft soll neben den Trauzeugen nur die Familienmitglieder des engsten Familienkreises umfassen. Bei der Eheschließung ist selbstverständlich auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu achten, wie insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5m. Es sollten grundsätzlich nicht mehr als 10 Personen anwesend sein.

Die Modifizierungen in den jeweiligen Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig.
Sie sind geeignet, das Ziel der Ausnahmegenehmigung, die Durchführung von Trauungen und Bestattungen mit Trauerfeiern bei gleichzeitigem Schutz vor dem Corona-Virus, zu erreichen. Sie sind auch erforder-

lich, weil die Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen ohne die modifizierenden Auflagen nicht abgehalten werden könnten. Ohne die auf einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor einer Infizierung mit dem Corona-Virus abzielenden Infektionsschutz-Maßnahmen wären Beerdigung und Trauungen nicht möglich. Ein milderer Mittel stand dem Landratsamt Oberallgäu wegen infektionsschutzrechtlicher Notwendigkeiten nicht zur Verfügung. Die Modifizierungen sind auch angemessen. Die Nachteile, die die von dieser Allgemeinverfügung Begünstigten durch die Modifizierungen haben, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg, mit Festsetzung der infektionsschutzrechtlich bedingten Vorgaben, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

2. Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen***) Form. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-0) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, den 20.04.2020

gez.: R. Schmuck

Abt. 3 - 111

Sonthofen, den 21. April 2020

gez.: Anton Klotz, Landrat